



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	101
Bekanntmachungen.....	101
Allgemeinverfügung der Stadt Kassel vom 7. Februar 2022 (Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 2. Februar 2022)	101
Impressum.....	103

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung der Stadt Kassel vom 7. Februar 2022 (Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 2. Februar 2022)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992) und § 35 S. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I. S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 2. Februar 2022 (Bestimmung der Orte i. S. d. § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 CoSchuV - Amtsblatt der Stadt Kassel vom 2. Februar 2022, S. 77 ff.) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am 8. Februar 2022 wirksam.

Begründung:

Die Hessische Landesregierung hat die Sechste Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 4. Februar 2022, welche am 7. Februar 2022 in Kraft getreten ist, erlassen. Gem. Artikel 1 Nr. 13 der Sechsten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung wurde § 27 Coronavirus-Schutzverordnung aufgehoben. Demnach

entfallen die Regelungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Coronavirus-Schutzverordnung ersatzlos. Das Land Hessen hatte mit der Regelung des § 27 Abs. 1 Coronavirus-Schutzverordnung, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350 überschreitet, ab dem nächsten Tag den Konsum von Alkohol an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt (Nr. 1) und die Verpflichtung, eine medizinische Maske auch in Einkaufszentren und Fußgängerzonen zu tragen, angeordnet (Nr. 2). Die hiervon erfassten Orte waren von der örtlich zuständigen Behörde zu bestimmen. Der Magistrat der Stadt Kassel als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Untere Gesundheitsbehörde hat daher mit Allgemeinverfügung vom 2. Februar 2022 die dort unter Ziffer 1 und 2 genannten Orte bestimmt. Da die Rechtsgrundlage für die Bestimmung der publikumsträchtigen öffentlichen Orte und Bereiche der Fußgängerzonen entfallen ist, wird die Allgemeinverfügung vom 2. Februar 2022 aufgehoben. Eine andere Entscheidung kommt aufgrund der Verordnungslage nicht in Betracht. Von einer Anhörung konnte gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung abgesehen werden, da vorliegend eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist.

Die Allgemeinverfügung wird am 8. Februar 2022, dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, wirksam gem. §§ 41 Abs. 4 S. 3 und 4, 43 Abs. 1 HVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Kassel, den 7. Februar 2022

Stadt Kassel – Der Magistrat
– Untere Gesundheitsbehörde –

gez. Christian Geselle

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel,
Herstellung, Druck, Redaktion und
Abonnementverwaltung: Abteilung
Magistratsbüro, Pressestelle, Obere
Königsstraße 8, 34117 Kassel,
Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon:
0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de.
Im Internet unter
<https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen –
außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des
Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro
(ohne Sonderausgaben) zuzüglich 83,20 Euro
Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro
Ausgabe zuzüglich 1,60 Euro Versandkosten
über Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle
(Adresse oben). Kündigung des Abonnements:
schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1.
Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die
Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle.

Neubestellung: jederzeit möglich über die
Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle.
Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen
der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die
Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle.

Der Redaktionsschluss für die
Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils
donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden
rechtzeitig bekannt gegeben.